



KUNDMACHUNG der VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traiskirchen über die Festsetzung eines Richtwertes für die **Spielplatzausgleichsabgabe** (Ablöse für die Schaffung eines nicht öffentlichen Kinderspielplatzes)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen hat in seiner Sitzung am 20.10.2021 den Beschluss gefasst, die in der Gemeinderatssitzung vom 17.2.2003 beschlossene und am 30.09.2015 zuletzt geänderte Spielplatzausgleichsabgabe gemäß § 42 NÖ Bauordnung 2014 (NÖBO), LGBl. 1/2015 i.d.F. wie folgt abzuändern:

§ 1

Der Richtwert gemäß § 42 NÖ Bauordnung 2014 (NÖBO), LGBl. 1/2015 i.d.F., wird für das gesamte Gemeindegebiet mit

€ 320,-- pro Quadratmeter

festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.12.2021 in Kraft.

Die Verordnung vom 17.2.2003, letztmalig abgeändert am 30.09.2015, tritt gleichzeitig außer Kraft.

angeschlagen am: 21.10.2021

Der Bürgermeister:

abgenommen am: 5.11.2021



Andreas Babler, MSc